



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 223/2023/2024

08.04.2024 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Anton Nachreiner, vertreten war, am 05.04.2024 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

- | | |
|------------------------|---------------|
| 1. Stephan Oberholz | Vorsitzender |
| 2. Dr. Markus Tischler | DFB-Beisitzer |
| 3. Heiko Petersen | DFL-Beisitzer |

für Recht erkannt:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger beim Bundesliga-Meisterschaftsspiel bei der VfB Stuttgart 1893 AG am 22.09.2023 gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 43.000,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 14.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Der SV Darmstadt 98 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst beim Bundesliga-Meisterschaftsspiel gegen RasenBallSport Leipzig am 21.10.2023 gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1., 2. und § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro belegt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Gründe:

I.

Vor Beginn des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der VfB Stuttgart 1893 AG und dem SV Darmstadt 98 am 22.09.2023 in Stuttgart wurden im Darmstädter Fanblock sieben pyrotechnische Gegenstände (Blinker) entzündet. Mit Anpfiff des Spiels wurden mindestens weitere 35 pyrotechnische Gegenstände (Blinker, Bengalische Feuer und Rauchtöpfe) entzündet. In der 18. Spielminute wurde wiederum ein pyrotechnischer Gegenstand (Blinker) im Darmstädter Fanblock entzündet.

II.

In der 76. Spielminute des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen dem SV Darmstadt 98 und RasenBallSport Leipzig am 21.10.2023 in Darmstadt betreten - nach der Torerzielung zum 1:3 - hinter dem Tor zehn Darmstädter Anhänger aus dem Fanblock des SV Darmstadt 98 unerlaubt den Innenraum, von denen drei bis in die Nähe des Spielfeldes gelangten. Es gab keinen Kontakt zwischen den Spielern und den Zuschauern. Ein Stadiondurchsage erfolgte, die Zuschauer wurden sodann in den Fanblock zurückgeführt. Der SV Darmstadt hat die Täter identifizieren können und Stadionverbotsverfahren eingeleitet.

III.

Für die pyrotechnischen Vorfälle im Stuttgart-Spiel (Fall 1) hat der Kontrollausschuss nach Maßgabe des Strafzumessungsleitfadens die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 43.000,- Euro beantragt. Dem hat der SV Darmstadt 98 nicht zugestimmt und gegen das daraufhin erlassene - bestätigende - Urteil des Einzelrichters Einspruch eingelegt. Der SV Darmstadt 98 geht von nur maximal 20 gezündeten pyrotechnischen Gegenständen aus und wendet sich gegen die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Strafe auf Grundlage der Strafzumessungsrichtlinie. Wenn Pyrotechnik von den Anhängern als Stilmittel genutzt und in der Hand gehalten werde, sei eine Sanktionierung nach der Richtlinie nicht angemessen. Nach der Richtlinie erfolge keine Differenzierung zwischen solchen Pyro-Vorfällen, die vom Verein ohnehin nicht zu verhindern seien und Gewalthandlungen oder diskriminierenden Verfehlungen durch Anhänger. Die Richtlinie sehe in solchen Fällen Abweichungen in der Strafhöhe nur nach oben, nicht aber nach unten vor. Zudem werde das präventive Ziel der Anwendung der Richtlinie des DFB-Kontrollausschusses verfehlt.

Mit Beschluss vom 27.02.2024 hat das Sportgericht das Verfahren hinsichtlich der vom Kontrollausschuss angeklagten weiteren Vorfälle beim Spiel gegen RasenBallSport Leipzig am 21.10.2023 (Fall 2) mit dem vorgenannten Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 05.04.2024 hat der DFB-Kontrollausschuss in Bezug auf die Vorfälle beim Spiel in Stuttgart an seinem Strafantrag festgehalten, für das unerlaubte Betreten des Innenraumes durch zehn Darmstädter Anhänger ist - unter Berücksichtigung der Täteridentifizierung - eine Geldstrafe von 2.000,- Euro beantragt worden. Der SV Darmstadt 98 hat beantragt, einer Bestrafung für die Vorfälle beim Stuttgart-Spiel nur 20



gezündete Pyroartikel zu Grunde zu legen und das Verfahren zum Spiel gegen RasenBall-sport Leipzig einzustellen.

IV.

Die Vorgänge zum vorgenannten Spiel gegen RasenBall-sport Leipzig (Ziffer II) sind unstrittig, die weiteren tatsächlichen Feststellungen zum Spiel in Stuttgart (Ziffer I) beruhen auf dem detaillierten Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters und der Inaugenscheinnahme der Video- und Bildaufnahmen im Termin der mündlichen Verhandlung. Auf den vorliegenden Videobildern ist deutlich und zweifelsfrei zu erkennen, dass die Darmstädter Anhänger eine Vielzahl von Bengalischen Feuern, rauchenden Blinkern und Rauchtöpfen entzündet hatten. Die dem Strafantrag und dem Einzelrichterurteil des Sportgerichtes zu Grunde gelegte Anzahl von 43 gezündeten pyrotechnischen Gegenständen ist dabei - zu Gunsten des Klubs - äußerst moderat bestimmt und bereits auf das Mindestmaß des Vertretbaren reduziert worden. Auch mit einer punktgenauen Objektzählung im Wege der visuellen Analyse, insbesondere durch Standbildbewertung, ist selbst mit Wohlwollen nicht nachvollziehbar, wie sich hier eine geringere Anzahl gezündeter Pyrotechnik ergeben könnte.

V.

Das Fehlverhalten der Darmstädter Anhänger stellt in beiden festgestellten Fällen ein unsportliches Verhalten der Anhänger dar, für die der Klub nach § 1 Nr. 4. in Verbindung mit § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich und entsprechend zu sanktionieren ist. Zudem ist mit den Vorfällen beim Spiel gegen RasenBall-sport Leipzig auch der Tatbestand eines nicht ausreichenden Ordnungsdienstes gemäß § 7 Nr. 1. Buchst. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung erfüllt.

1.

Für die pyrotechnischen Vorfälle beim Stuttgart-Spiel (Ziffer I) ist nach Maßgabe der Richtlinie für die Arbeit des DFB- Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften die verhängte Geldstrafe von 43.000,- Euro angemessen, notwendig und gerechtfertigt.

Diese Richtlinie stellt - wie dort auch unter Nr. 9. ausdrücklich festgehalten - kein geltendes Sportrecht dar, sondern ist für die DFB-Rechtsorgane grundsätzlich unbeachtlich. Entscheidungen des Sportgerichtes haben ausschließlich im Rahmen des § 44 der DFB- Satzung in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung zu erfolgen.

Allerdings sind die in der Richtlinie genannten Strafen, hier 1.000,- Euro Geldstrafe für jeden zum Einsatz gekommenen pyrotechnischen Gegenstand, nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichtes als die nach bisheriger Rechtsprechung angemessenen und üblichen Mindeststrafen anzusetzen (vgl. nur DFB-Bundesgericht, Entscheidung Nr. 16/2019/2020 BG vom 04.08.2020). Danach dient der Leitfaden, der im Einverständnis der Vereine und Kapitalgesellschaften der ersten drei Profiligen entwickelt wurde und auf einem einstimmigen Beschluss des DFB-Präsidiums beruht, der einfachen, transparenten und berechenbaren Strafbemessung. Die Richtlinie führt dabei dezidiert und nachvollziehbar aus, in welchen standardisierten Fällen sich welche Strafen ergeben. Bei den dort angesetzten



Beträgen für gleichartige, immer wiederkehrende Pyro-Vorfälle sind unter Orientierung an die bestehende Praxis der Sportgerichtsbarkeit in den letzten Jahren die üblichen Merkmale von Pyrotechnik, wie etwa Brenndauer, Reichweite, Brenn- und Zündtemperatur, Gefährlichkeit der Handhabung etc. berücksichtigt worden.

Entgegen der Ansicht des SV Darmstadt 98 differenziert der Leitfaden dabei auch zwischen pyrotechnischen Gegenständen, die - in Händen gehalten - abgebrannt oder geworfen bzw. abgeschossen werden. Andersartige gewaltsame oder diskriminierende Handlungen durch Anhänger werden nicht standardisiert nach Leitfaden, sondern nach allgemeinen Strafzumessungserwägungen außerhalb der Richtlinie beurteilt (vgl. Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie).

Das Sportgericht sieht keine Gründe, im vorliegenden Fall von einer Orientierung an der Richtlinie abzurücken oder sonst die dort ausgewiesenen Mindeststrafen zu unterschreiten. Hier handelt es sich um einen üblichen Standardfall, der die Maßgaben der Richtlinie erfüllt und zu den dort eingestellten Mindestsanktionen führt. Der SV Darmstadt 98 hat selbst im Ansatz nichts dafür vorgetragen, dass hier ein Ausnahmefall vorliegen könnte, der die Anwendung der Richtlinie ausschliesse oder mit deren Kriterien nicht zutreffend oder unverhältnismäßig erfasst werde. Das pauschale Vorbringen des Clubs, die Sanktionen des Leitfadens für in den Händen gehaltene Pyrotechnik - als Stilmittel, das nicht zu verhindern sei - seien nicht angemessen, hier müsse anderes gelten, liegt neben der Sache.

Der danach gebotenen Sanktionierung steht auch der eher allgemein und pauschal gehaltene Einwand des SV Darmstadt 98 nicht entgegen, die Sanktionen auf Grundlage der Richtlinie würden die damit beabsichtigten präventiven Ziele und Zwecke ohnehin nicht erfüllen. Sofern die Richtlinie ihr - vornehmlich präventives - Ziel verfehlen sollte, könnte dies u.U. weniger an deren Regelungsgehalt als an der nicht ausreichenden Mitwirkung der Clubs an der gebotenen Täteridentifizierung und der Weitergabe der Verbandsstrafen liegen. Für weitere sportpolitische Diskussionen in diesem Bereich ist das DFB-Sportgericht nicht das zuständige Gremium.

2.

Für die Vorfälle beim Spiel gegen RasenBallSport (Ziffer II) ist die verhängte Geldstrafe von 2.000,- Euro angemessen, notwendig und gerechtfertigt.

Für diesen - außerhalb der Richtlinie zu bewertenden Fall - hat das Sportgericht berücksichtigt, dass das Eindringen von Personen in den Innenraum erhebliche Gefahren birgt und hier gleich mehrere Personen gehandelt hatten. Zudem hat der Club dabei auch fahrlässig gegen seine Absicherungs- und Ordnungspflichten verstoßen, was den Tat- und Schuldgehalt erhöht. Zu Gunsten des SV Darmstadt 98 war aber zu werten, dass durch das verbotene Vorgehen der Darmstädter Anhänger keine größere Gefahr oder weitere Folgen entstanden sind. Der Club ist zudem bislang mit derartigen Vorfällen im eigenen Stadion nicht weiter aufgefallen und hat nach eigenen Bekundungen alle Personen ermitteln und mit Stadionverboten belegen können.



VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

Gegen die Entscheidung des DFB-Sportgerichtes ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen einer Woche ab Verkündung dieser Entscheidung beim DFB-Bundesgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), schriftlich einzulegen und innerhalb zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe schriftlich zu begründen. Die Versäumnis einer Frist hat die Verwerfung der Berufung zur Folge.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SV Darmstadt 98

31.01.2024

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der VfB Stuttgart 1893 AG und dem SV Darmstadt 98 am 22.09.2023 in Stuttgart

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 43.000,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 14.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der Sicherheitsbeobachtung des DFB, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme des SV Darmstadt 98, soweit dieser gefolgt werden konnte.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Darmstädter Fanblock sieben pyrotechnische Gegenstände (Blinker) entzündet. Mit Anpfiff des Spiels wurden mindestens weitere 35 pyrotechnische Gegenstände (Blinker, Bengalische Feuer und Rauchtöpfe) entzündet. Das vom DFB-Kontrollausschuss in Augenschein genommene Bildmaterial bestätigt insoweit die Wahrnehmungen des DFB-Sicherheitsbeobachters. In der 18. Spielminute wurde wiederum ein pyrotechnischer Gegenstand (Blinker) im Darmstädter Fanblock entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art



durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 43.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 09.02.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –